

**FÖDERRICHTLINIE**  
**STIPENDIUM POSTGRADUALE FORSCHUNGSTÄTIGKEIT IM AUSLAND**

**RICHTLINIE**  
**STIPENDIUM**  
**POSTGRADUALE FORSCHUNGSTÄTIGKEIT IM AUSLAND**

GESELLSCHAFT FÜR  
**FORSCHUNGS  
FÖRDERUNG**  
NIEDERÖSTERREICH



GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGSFÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH M.B.H.

A-3100 St. Pölten, Hypogasse 1, 1. OG

E: [stipendien@gff-noe.at](mailto:stipendien@gff-noe.at)

LG St. Pölten

FN 363476 z

[www.gff-noe.at](http://www.gff-noe.at)

WISSENSCHAFT · FORSCHUNG  
NIEDERÖSTERREICH



# FÖDERRICHTLINIE

## STIPENDIUM POSTGRADUALE FORSCHUNGSTÄTIGKEIT IM AUSLAND

### STIPENDIUM „POSTGRADUALE FORSCHUNGSTÄTIGKEIT IM AUSLAND“

#### ZIELSETZUNG

Das Land Niederösterreich fördert Auslandsaufenthalte von Personen aus Niederösterreich zum Zwecke einer postgradualen Forschungstätigkeit.

#### WER KANN EIN STIPENDIUM BEANTRAGEN?

Personen mit Wohnsitz in Niederösterreich, die einen Aufenthalt im Ausland (weltweit) zum Zwecke einer postgradualen Forschungstätigkeit absolvieren. Es können bis zu 12 Monate gefördert werden.

Dieses Stipendium kann einmalig für eine Dauer von max. 12 Monaten zuerkannt werden.

#### FÖRDERZEITRAUM:

3 bis 12 Monate

#### FÖRDERHÖHE JE NACH AUFENTHALTSDAUER:

3 Monate	€ 540,00
4 Monate	€ 720,00
5 Monate	€ 900,00
6 Monate	€ 1.080,00
7 Monate	€ 1.280,00
8 Monate	€ 1.480,00
9 Monate	€ 1.680,00
10 Monate	€ 1.880,00
11 Monate	€ 2.080,00
12 Monate	€ 2.280,00

#### WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

- Postgraduale Forschungstätigkeit im Ausland
- Abgeschlossenes Doktorats-/PhD-Studium
- Durchgehender Haupt- oder Nebenwohnsitz in Niederösterreich seit 01.01.2020. (Ausnahme von der durchgehenden Wohnsitzmeldung ist z. B. ein vorübergehender Auslandsaufenthalt zu Ausbildungs- oder Forschungszwecken)
- Höchstalter: vollendetes 40. Lebensjahr (zum Zeitpunkt der Antragstellung)

#### ANTRAGSTELLUNG

- Die Beantragung des Stipendiums „Postgraduale Forschungstätigkeit im Ausland“ erfolgt nach einmaliger Registrierung ausschließlich über ein Online-Einreichsystem auf [www.noee-stipendien.at](http://www.noee-stipendien.at).

# FÖRDERRICHTLINIE

## STIPENDIUM POSTGRADUALE FORSCHUNGSTÄTIGKEIT IM AUSLAND

Die Antragstellung erfolgt rückwirkend bis 3 Monate nach Ende des Zeitraumes, für den das Stipendium beantragt wurde.

Die Vergabe dieses Stipendiums erfolgt auf Empfehlung eines Stipendienbeirats durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H..

### WELCHE UNTERLAGEN SIND ERFORDERLICH?

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis)
- Aktuelle Meldebestätigung (nicht älter als 14 Tage)
- Nachweis eines erworbenen Doktors- oder PhD-Abschlusses.
- Einladungsschreiben/Aufnahmebestätigung der Gastuniversität oder des Gastinstituts zum postgradualen Forschungsvorhaben (inklusive genauer Aufenthaltsdauer, Unterschrift und Stempel) bzw. aktuelle Bestätigung über die Forschungstätigkeit an der Gastinstitution
- Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung des im Antrag angeführten Forschungszeitraumes durch die Gastinstitution
- Beschreibung des Forschungsvorhabens
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Einkommensnachweis, wenn im Kalenderjahr des Auslandsaufenthaltes ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen wurde.
- Bestätigung(en) über sonstige Stipendien, Förderungen, Beihilfen im Rahmen des Auslandsaufenthalts.

### EINKOMMENSBERGRENZE:

Die Einkommensobergrenze liegt bei einem Jahres-Brutto-Einkommen gemäß dem FWF-Gehaltssatz für Postdoc (40 h). Wenn im Kosten- und Finanzierungsplan besonders hohe Ausgaben durch den Auslandsaufenthalt nachgewiesen und begründet werden können (z. B. Kongressteilnahmen, Kosten für Familienangehörige), ist eine Förderung auch für Personen, deren Einkommen über dieser Grenze liegt, nach individueller Prüfung möglich.

Die Gehaltssätze finden Sie unter:

[www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/personalkostensaetze](http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/personalkostensaetze)

Als Einkommen werden die Einkunftsarten laut Einkommensteuergesetz (EStG 1988, § 2 Abs.3) gewertet. Diese sind wie folgt: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21), Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22), Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23), Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25), Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28), sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG.

# FÖRDERRICHTLINIE

## STIPENDIUM POSTGRADUALE FORSCHUNGSTÄTIGKEIT IM AUSLAND

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. ist eine 100 %-Tochter des Landes Niederösterreich und ist für die Vergabe der NÖ Landesstipendien zuständig.
- 2) Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinie nicht.
- 3) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, sofern
  - diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
  - das durch das Stipendium geförderte Vorhaben gänzlich nicht oder nicht in vereinbarter Weise durchgeführt wurde
  - allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
  - das Land Niederösterreich in anderer Weise irregeführt wurde.
- 4) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene nicht-sensible Daten von der Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. und vom Land Niederösterreich zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt werden.
- 5) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene Daten zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an das Land Niederösterreich und jeweilige weitere Stellen übermittelt werden. Dies umfasst auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Eintragung in die Transparenzdatenbank.
- 6) Daten zum Fördernehmer/zur Fördernehmerin, zum geförderten Projekt und der Förderhöhe werden im jährlich erscheinenden Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur sowie der Abteilung Wissenschaft und Forschung des Amtes der NÖ Landesregierung (Kulturbericht) veröffentlicht und können darüber hinaus auch in anderen Berichten des Amtes der NÖ Landesregierung veröffentlicht werden.
- 7) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt zu, auf Anfrage des Landes Niederösterreich Beiträge in Medien über die NÖ Landesstipendien, beispielsweise durch Pressestatements, zu unterstützen und auf die Förderung durch das Land Niederösterreich hinzuweisen.

# FÖDERRICHTLINIE

## STIPENDIUM POSTGRADUALE FORSCHUNGSTÄTIGKEIT IM AUSLAND

8) Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten. Es gilt österreichisches Recht.

9) Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- oder sonstige bezughabende Richtlinien

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

[https://www.noe.gv.at/noe/Wissenschaft-Forschung/f\\_foerderrichtlinien\\_fuer\\_w.html#259769](https://www.noe.gv.at/noe/Wissenschaft-Forschung/f_foerderrichtlinien_fuer_w.html#259769)

Diese Richtlinie tritt per 01.01.2025 in Kraft.

### KONTAKT:

Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.

Hypogasse 1, 1. OG

3100 St. Pölten

E-Mail: [stipendien@gff-noe.at](mailto:stipendien@gff-noe.at)